



mägädat – Bildung ohne Grenzen e.V.

Gründungssatzung

Celle, 14.10.2014

Satzung

- §1 Nr. 1 Name des Vereins: mäqädat – Bildung ohne Grenzen
Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg lautet der Name: mäqädat – Bildung ohne Grenzen e.V.
- §1 Nr. 2 Sitz: Celle
Der Verein wurde am 14.10.2014 gegründet.
- §1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- §1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- §1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- §2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist es, Studierenden in Äthiopien (ggf. weiteren Ländern) Lehrmaterial zugänglich zumachen, dass ihnen sonst aus finanziellen Gründen nicht zugänglich wäre.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem ein automatischer Buchscanner entwickelt wird, Konstruktions- und Schulungsunterlagen erstellt werden sowie Trainings in der Montage und Bedienung der Buchscanner für Studierende bzw. Mitarbeiter und Äthiopischen Hochschulen (später ggf. weiteren Ländern durchgeführt werden.
- §2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätigen Personen können nachgewiesene Auslagen (beispielsweise Materialkosten) erstattet werden, sofern sie vom Vereinsvorstand (von zwei Personen, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende) genehmigt werden.
- Reisekosten können für Fahrten mit PKW sowie öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) und ggf. Flugreisen (2. Klasse) erstattet werden, wenn sie von dem Vereinsvorstand (von zwei Personen, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende) genehmigt sind.
- Haftungsausschluss:
Kosten können nur erstattet werden, wenn der Verein über einen positiven Kassenbestand verfügt.

§3 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes.
- b) durch freiwilligen Austritt.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Ein freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit zwei drittel (2/3) Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei drittel (2/3) Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zugeben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mitgliedsbeiträge:
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter der muss mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten sein.

Der Vorstand kann zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtpauschale nach §3 Nummer 26a EStG erhalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt – vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der

1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken (vorzugsweise vom Schriftführer) zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift des Protokolls ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen zugänglich zu machen.

Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden. Dieser ist wie oben beschrieben zu protokollieren.

§10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Wahl der Kassenprüfer.

§11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Je ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus. Um diesen Rhythmus zu beginnen, wird in der Gründungsversammlung festgelegt, welche Person nur ein Jahr im Amt des Kassenprüfers bleibt. Sofern keine einvernehmliche Auswahl dieser Person getroffen werden kann, entscheidet das Los.

§12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (auch Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (Email-) Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch durch geeignete technische Hilfsmittel wie Videotelefonie (z.B. Skype, Google Hangout) zulässig.

§13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied teil, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Nimmt dieser nicht teil, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die

- Stiftung Menschen für Menschen; Brienner Strasse 46; 80333 München
- Ingenieure ohne Grenzen e.V.; Grüner Weg 11; 35041 Marburg

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen.

Celle, 14. Oktober 2014